

Abk: DPAVwKostV 1992

Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt (Artikel 1 der Verordnung über Kosten beim Deutschen Patentamt)

DPAVwKostV

Zitierdatum: 1991-10-15

Fundstelle: BGBl I 1991, 2013

Sachgebiet: FNA 424-4-8

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 1.1992 +++)

(+++ Stand: Änderung durch V v. 1. 2.1995 I 144 +++)

Die Verordnung wurde auf Grund des § 28 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), des § 29 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), des § 36 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), der zuletzt durch Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, des § 12 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) eingefügt worden ist, des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und des § 138 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), der zuletzt durch Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, vom Bundesminister der Justiz erlassen, die V wurde am 25.10.1991 verkündet und tritt gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 G v. 15.10.1991 I 2013 am 1.1.1992 in Kraft.

DPAVwKostV 1992 § 1 Geltungsbereich

Für Amtshandlungen des Patentamts in Patentsachen, Gebrauchsmustersachen, Topographieschutzsachen, Markensachen, Schriftzeichensachen, Geschmacksmustersachen und Urheberrechtssachen werden Kosten (Gebühren und Auslagen), über die nicht anderweitig durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen Bestimmungen getroffen sind, nur nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben.

Fußnote

§ 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 1.2.1995 I 144 mWv 1.4.1995

DPAVwKostV 1992 § 2 Kosten

(1) Die Kosten bestimmen sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis.

(2) Soweit sich aus dem Ersten Teil des Kostenverzeichnisses

(Gebührenverzeichnis) nichts anderes ergibt, werden neben den Gebühren Auslagen nach dem Zweiten Teil des Kostenverzeichnisses (Auslagenverzeichnis) nicht besonders erhoben. Auslagen für Telekommunikationsdienstleistungen (Nummer 102 410) werden in jedem Fall erhoben. Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn eine Gebühr für die Amtshandlung nicht vorgesehen ist.

Fußnote

§ 2 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 1.2.1995 I 144 mWv 1.4.1995

DPAVwKostV 1992 § 3 Mindestbetrag einer Gebühr, Aufrundung

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Deutsche Mark. Pfennigbeträge sind auf volle zehn Deutsche Pfennig aufzurunden.

Fußnote

§ 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 1.2.1995 I 144 mWv 1.4.1995

DPAVwKostV 1992 § 4 Kostenbefreiung

- (1) Von der Zahlung der Kosten sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;
 2. die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden;
 3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen;
 4. die Weltorganisation für geistiges Eigentum nach Maßgabe von Verwaltungsvereinbarungen des Bundesministeriums der Justiz im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Genannten berechtigt sind, die Kosten Dritten aufzuerlegen.
- (3) Kostenfreiheit nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.
- (4) Für die Leistung von Amtshilfe wird eine Gebühr nicht erhoben. Auslagen sind von der ersuchenden Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

Fußnote

§ 4 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 12.9.1994 I 2400 mWv 23.9.1994

§ 4 Abs. 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 12.9.1994 I 2400 mWv 23.9.1994

§ 4 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 12.9.1994 I 2400 mWv 23.9.1994

DPAVwKostV 1992 § 5 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 2. wem durch Entscheidung des Patentamts oder des Patentgerichts die Kosten auferlegt sind;
 3. wer die Kosten durch eine gegenüber dem Patentamt abgegebene oder dem Patentamt mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 4. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Fußnote

§ 5 Überschr.: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 1.4.1993 I 490 mWv 29.4.1993

DPAVwKostV 1992 § 6 Fälligkeit

- (1) Gebühren werden mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig.
- (2) Die Pauschalgebühr Nummer 101 500 wird erstmals mit der Einstellung der Benutzerkennung, im übrigen mit dem Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Gebühren für zusätzliche Abfragen werden mit der Pauschalgebühr für das nächste Kalenderjahr fällig.

DPAVwKostV 1992 § 7 Vorauszahlung, Rücknahme von Anträgen

- (1) Das Patentamt kann die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen. Es kann die Vornahme der Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung des Vorschusses abhängig machen. Bei Verrichtungen von Amts wegen kann ein Vorschuß nur zur Deckung der Auslagen erhoben werden.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor die beantragte Amtshandlung vorgenommen wurde, so wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein Viertel der für die Vornahme bestimmten Gebühr erhoben.
- (3) Das Patentamt kann bei Rücknahme eines Antrags von der Erhebung von Kosten absehen, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beruht.

DPAVwKostV 1992 § 8 Zurückbehaltungsrecht

Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie vom Antragsteller anlässlich der Amtshandlung eingereichte Unterlagen können zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit erwachsenen Kosten bezahlt sind. Von der Zurückbehaltung ist abzusehen,

1. wenn der Eingang der Kosten mit Sicherheit zu erwarten ist,
2. wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung der Herausgabe einem Beteiligten einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde, und nicht anzunehmen ist, daß sich der Schuldner seiner Pflicht zur Zahlung der Kosten entziehen wird oder
3. wenn es sich um Unterlagen eines Dritten handelt, demgegenüber die Zurückbehaltung eine unbillige Härte wäre.

DPAVwKostV 1992 § 9 Unrichtige Sachbehandlung, Kostenermäßigung

- (1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.
- (2) Das Patentamt kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, Ratenzahlung oder Stundung der Kosten gewähren, die Kosten unter die Sätze des Kostenverzeichnisses ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.
- (3) Das Patentamt kann vom Ansatz von Kosten ganz oder teilweise absehen, wenn Ausfertigungen, Abschriften, Beglaubigungen oder Bescheinigungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, oder

wenn Abschriften amtlicher Bekanntmachungen anderen Tageszeitungen oder Zeitschriften als den amtlichen Bekanntmachungsblättern auf Antrag zum unentgeltlichen Abdruck überlassen werden.

DPAVwKostV 1992 § 10 Kostenansatz, gerichtliche Entscheidung

(1) Die Kosten werden beim Patentamt angesetzt, auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht oder einer ersuchten Behörde entstanden sind.

(2) Über Einwendungen gegen den Kostenansatz oder gegen Maßnahmen nach den §§ 7 und 8 entscheidet die Stelle des Patentamts, die für die Angelegenheit zuständig ist, in der die Kosten erwachsen sind. Das Patentamt kann seine Entscheidung von Amts wegen ändern.

(3) Die in Absatz 2 bezeichnete Stelle trifft auch die Entscheidungen nach § 9. Die Anordnung nach § 9 Abs. 1, daß Kosten nicht erhoben werden, kann in Patent-, Gebrauchsmuster-, Topographieschutz-, Marken-, Schriftzeichen- und Geschmacksmustersachen auch im Aufsichtsweg erlassen werden, solange nicht das Patentgericht entschieden hat.

(4) In Urheberrechtssachen kann der Kostenschuldner gegen eine Entscheidung des Patentamts nach Absatz 2 innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist beim Patentamt einzureichen; dieses kann dem Antrag abhelfen. Über den Antrag entscheidet das nach § 138 Abs. 2 Satz 2 des Urheberrechtsgesetzes zuständige Gericht.

Fußnote

§ 10 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 1.2.1995 I 144 mWv 1.4.1995

DPAVwKostV 1992 § 11 Kostenzahlung

Für die Zahlung der Kosten sind die Vorschriften der Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts entsprechend anzuwenden.

DPAVwKostV 1992 § 12 Verjährung

Für die Verjährung der Kostenforderungen und der Ansprüche auf Rückzahlung zuviel gezahlter Kosten gilt § 17 der Kostenordnung entsprechend.

DPAVwKostV 1992 § 13 Anwendbarkeit der bisherige Vorschriften

Bei Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, bestimmen sich die Kosten weiterhin nach den bisherigen Vorschriften.

DPAVwKostV 1992 Anlage (zu § 2 Abs. 1)
Kostenverzeichnis

< Fundstelle des Originaltextes: BGBI. I 1995, 144 - 147 >

	I		I	Gebührenbetrag
Nummer	I	Gebührentatbestand	I	in
	I		I	Deutscher Mark

I A. Gebühren		I	
	I I. Register- und Rollenauszüge	I	
101 000	I Erteilung von beglaubigten Register- I oder Rollenauszügen	I	40
101 010	I Erteilung von unbeglaubigten Register- I oder Rollenauszügen	I	20
	I II. Beglaubigungen	I	
101 050	I Beglaubigung von Abschriften I für jede angefangene Seite I mindestens	I	1 20
	I Für die Beglaubigung von Abschriften der vom I Patentamt erlassenen Entscheidungen und I Bescheide werden Gebühren nicht erhoben. I Auslagen werden zusätzlich erhoben.	I	
	I III. Bescheinigungen	I	
101 100	I Erteilung eines Prioritätsbelegs, I einer Auslandsbescheinigung oder I Heimatbescheinigung	I	35
	I Auslagen werden zusätzlich erhoben.	I	
101 120	I Erteilung einer sonstigen Bescheinigung oder I schriftlichen Auskunft	I	30
	I Auslagen werden zusätzlich erhoben.	I	
	I IV. Akteneinsicht	I	
101 200	I Verfahren über Anträge auf Einsicht in Akten, I soweit der Antrag nicht betrifft	I	50
	I - solche Akten, deren Einsicht jedermann I freisteht,	I	
	I - die Akten der eigenen Anmeldung oder des I eigenen Schutzrechts	I	
101 210	I Verfahren über Anträge auf Erteilung von I Abschriften aus Akten, I soweit der Antrag nicht betrifft	I	50
	I - solche Akten, deren Einsicht I jedermann freisteht,	I	
	I - die Akten der eigenen Anmeldung oder des I eigenen Schutzrechts	I	
	I oder der Antrag im Anschluß an ein I Akteneinsichtsverfahren gestellt wird, für I das die Gebühr nach Nummer 101 200 entrichtet I worden ist	I	
	I Auslagen werden zusätzlich erhoben.	I	
	I V. Auskünfte	I	
101 400	I Mitteilung der öffentlichen Druckschriften, I die das Patentamt in Verfahren nach § 43 oder I § 44 des Patentgesetzes oder nach § 7 des I Gebrauchsmustergesetzes ermittelt hat	I	20
	I Die Mitteilungen gemäß § 43 Abs. 7 des I Patentgesetzes und § 7 Abs. 2 Satz 4 des I Gebrauchsmustergesetzes sind gebührenfrei.	I	
101 410	I Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus I dem Namensverzeichnis zum Musterregister	I	30
101 420	I Erteilung einer Auskunft zum Stand der I Technik gemäß § 29 Abs. 3 des Patentgesetzes	I	850
	I VI. Elektronische Rollenauskunft	I	
101 500	I Abfragen gespeicherter Patent-,	I	

	I Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterdaten	I	
	I pro Kalenderjahr für bis zu 50 Abfragen,	I	50
	I für jede weitere Abfrage innerhalb eines	I	
	I Kalenderjahres	I	1
	I Abfragen in den Patentinformationszentren	I	
	I sind gebührenfrei.	I	
	I VII. Rücknahme	I	
101 600	I Antragsrücknahme, bevor die beantragte	I	
	I Amtshandlung vorgenommen wurde (§ 7 Abs. 2)	I	1/4 des
	I	I	Betrages der
	I	I	für die
	I	I	Vornahme
	I	I	bestimmten
	I	I	Gebühr,
	I	I	mindestens 20

Nummer	I	Auslagen	I	Höhe
	I	B. Auslagen	I	
	I I. Auslagen für die Erteilung je einer	I		
	I Abschrift der Druckschriften,	I		
102 010	I a) die gemäß § 43 des Patentgesetzes oder § 7	I		
	I des Gebrauchsmustergesetzes ermittelt	I		
	I wurden, an	I		
	I - den Patentanmelder,	I		
	I - den Gebrauchsmusteranmelder oder	I		
	I -inhaber oder	I		
	I - den antragstellenden Dritten,	I	30 DM	
102 020	I b) die im Prüfungsverfahren entgegengehalten	I		
	I oder im Einspruchsverfahren hinzugezogen	I		
	I worden sind, an	I		
	I - den Patentinhaber,	I		
	I - den Patentanmelder oder	I		
	I - den antragstellenden Dritten,	I	20 DM	
	I sofern der Antrag auf Erteilung der	I		
	I Abschriften in dem jeweiligen Verfahren	I		
	I gestellt worden ist	I		
	I II. Schreibauslagen	I		
102 100	I Die Schreibauslagen betragen für jede Seite	I		
	I unabhängig von der Art der Herstellung in	I		
	I derselben Angelegenheit	I		
	I a) für die ersten 50 Seiten,	I	1 DM	
	I b) für jede weitere Seite.	I	0,30 DM	
	I 1. Schreibauslagen werden erhoben für	I		
	I a) Ausfertigungen und Abschriften, die auf	I		
	I Antrag erteilt, angefertigt oder als	I		
	I Telefax übermittelt werden,	I		
	I b) Abschriften, die angefertigt worden	I		
	I sind, weil die Beteiligten es	I		
	I unterlassen haben, einem von Amts wegen	I		
	I zuzustellenden Schriftstück die	I		
	I erforderliche Zahl von Abschriften	I		
	I beizufügen,	I		
	I c) Abschriften, die für die Akten	I		
	I angefertigt werden, weil die	I		
	I vorgelegten Schriftstücke zurück-	I		

	I	gefordert werden,	I	
	I	d) Ausfertigungen und Abschriften, die	I	
	I	angefertigt werden, weil Schriftstücke,	I	
	I	die mehrere Anmeldungen oder	I	
	I	Schutzrechte betreffen, nicht in der	I	
	I	erforderlichen Zahl eingereicht wurden,	I	
	I	e) Ausfertigungen und Abschriften, deren	I	
	I	Kosten nach § 4 Abs. 4 zu erstatten	I	
	I	sind.	I	
	I	2. Frei von Schreibauslagen sind für jeden	I	
	I	Beteiligten	I	
	I	a) eine vollständige Ausfertigung oder	I	
	I	Abschrift der Entscheidungen und	I	
	I	Bescheide des Patentamts,	I	
	I	b) eine weitere vollständige Ausfertigung	I	
	I	oder Abschrift bei Vertretung durch	I	
	I	einen Bevollmächtigten,	I	
	I	c) eine Abschrift jeder Niederschrift über	I	
	I	eine Sitzung.	I	
	I	III. Auslagen für Fotos, graphische	I	
	I	Darstellungen	I	
	I	1. Schwarzweißfotografien	I	
	I	a) bei Anfertigung durch das Patentamt:	I	
102 200	I	Aufnahme eines Modells oder Anfertigung	I	
	I	eines Filmnegativs	I	10 DM
102 210	I	Auslagen für das Filmnegativ	I	2 DM
102 220	I	Auslagen für jeden Abzug	I	2 DM
102 230	I	b) bei Anfertigung durch Dritte im Auftrag	I	
	I	des Patentamts	I	in voller Höhe
	I	2. Farbige Fotografien	I	
102 250	I	Anfertigung durch Dritte im Auftrag des	I	
	I	Patentamts	I	in voller Höhe
	I	3. Graphische Darstellungen	I	
102 280	I	Anfertigung durch Dritte im Auftrag des	I	
	I	Patentamts	I	in voller Höhe
	I	IV. Öffentliche Bekanntmachungen, Druckkosten	I	
102 300	I	Kosten für die öffentliche Bekanntmachung	I	
	I	gemäß § 36a des Patentgesetzes in der Fassung	I	
	I	vom 2. Januar 1968	I	
	I	pro Zeile,	I	5 DM
	I	mindestens	I	50 DM
102 310	I	Kosten für die öffentliche Bekanntmachung	I	
	I	in Geschmacksmustersachen	I	in voller Höhe
102 320	I	Kosten für die öffentliche Bekanntmachung	I	
	I	in Urheberrechtssachen	I	in voller Höhe
	I	Kosten für zusätzliche Bekanntmachungen im	I	
	I	Patentblatt, im Markenblatt oder im	I	
	I	Geschmacksmusterblatt, soweit sie durch den	I	
	I	Anmelder veranlaßt sind:	I	
102 330	I	a) in Geschmacksmusterverfahren	I	in voller Höhe
102 340	I	b) in allen übrigen Verfahren	I	
	I	pro Zeile,	I	5 DM
	I	mindestens	I	50 DM
102 350	I	Kosten für den Neudruck oder die Änderung	I	
	I	einer Offenlegungsschrift	I	
	I	oder Patentschrift, soweit sie durch den	I	

	I Anmelder veranlaßt sind:	I	
	I pro Zeile,	I	5 DM
	I mindestens	I	50 DM
	I V. Sonstige Auslagen	I	
	I Als Auslagen werden ferner erhoben	I	
102 410	I Entgelte für Telekommunikationsdienst-	I	
	I leistungen außer für den Telefondienst	I	in voller Höhe
102 420	I die nach dem Gesetz über die Entschädigung	I	
	I von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden	I	
	I Beträge; erhält ein Sachverständiger auf	I	
	I Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die	I	
	I Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen	I	
	I keine Entschädigung, so ist der Betrag zu	I	
	I erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem	I	
	I Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und	I	
	I Sachverständigen zu zahlen wäre; sind die	I	
	I Aufwendungen durch mehrere Geschäfte	I	
	I veranlaßt, die sich auf verschiedene	I	
	I Verfahren beziehen, so werden die	I	
	I Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter	I	
	I Berücksichtigung der auf die einzelnen	I	
	I Geschäfte verwendeten Zeit angemessen	I	
	I verteilt;	I	in voller Höhe
102 430	I die bei Geschäften außerhalb des Patentamts	I	
	I den Bediensteten auf Grund gesetzlicher	I	
	I Vorschriften gewährten Vergütungen	I	
	I (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und	I	
	I die Kosten für die Bereitstellung von Räumen;	I	
	I sind die Aufwendungen durch mehrere	I	
	I Geschäfte veranlaßt, die sich auf	I	
	I verschiedene Angelegenheiten beziehen, so	I	
	I werden die Aufwendungen auf die mehreren	I	
	I Geschäfte unter Berücksichtigung der	I	
	I Entfernungen und der auf die einzelnen	I	
	I Geschäfte verwendeten Zeit angemessen	I	
	I verteilt;	I	in voller Höhe
102 440	I die Kosten einer Beförderung von Personen	I	
	I sowie Beträge, die mittellosen Personen für	I	
	I die Reise zum Ort einer Verhandlung,	I	
	I Vernehmung oder Untersuchung und für die	I	
	I Rückreise gewährt werden;	I	in voller Höhe
102 450	I die Kosten der Beförderung von Tieren und	I	
	I Sachen, mit Ausnahme der hierbei	I	
	I erwachsenden Postgebühren, der Verwahrung von	I	
	I Sachen sowie der Verwahrung und Fütterung von	I	
	I Tieren;	I	in voller Höhe
102 460	I die Beträge, die anderen inländischen	I	
	I Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder	I	
	I Beamten als Ersatz für Auslagen der in den	I	
	I Nummern 102 410 bis 102 450 bezeichneten Art	I	
	I zustehen, und zwar auch dann, wenn aus	I	
	I Gründen der Gegenseitigkeit, der	I	
	I Verwaltungsvereinfachung und dergleichen	I	
	I keine Zahlungen zu leisten sind; diese	I	
	I Beträge sind durch die Höchstsätze für die	I	
	I bezeichneten Auslagen begrenzt;	I	in voller Höhe

102 470	I	Beträge, die ausländischen Behörden,	I
	I	Einrichtungen oder Personen im Ausland	I
	I	zustehen, sowie Kosten des	I
	I	Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar	I
	I	auch dann, wenn aus Gründen der	I
	I	Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung	I
	I	und dergleichen keine Zahlungen zu leisten	I
	I	sind.	I in voller Höhe
	I		I

Fußnote

Anlage: IdF d. Art. 1 Nr. 5 V v. 1.2.1995 I 144 mWv 1.4.1995